

# Nadja Meisterhans

## Normativität und Narration.

### Wie Unrechtsgeschichten den Menschenrechtsdiskurs vorantreiben

#### 1. Grenzen der Vernunft?

Die seit einigen Jahren prominent diskutierte Globalisierung von Recht und Politik offenbart, dass die Möglichkeit einer universalen – insbesondere vernunftzentrierten – Begründung von Menschenrechten nach wie vor heftig umstritten ist. Ein häufig geäußelter Einwand ist, dass die mit Vernunftgründen gerechtfertigten (Menschenrechts)Rechtskonzepte im Rahmen falscher Allgemeinheitspostulate und Universalitätsannahmen eurozentrisch,<sup>1</sup> wenn nicht gar restmetaphysisch belastet sind.<sup>2</sup>

Ein Hintergrund dieses verschiedentlich geäußerten Bedenkens ist der Vorwurf, dass ein Plädoyer für eine überstaatliche oder transnationale Menschenrechtspraxis einen nicht vorhandenen (Vernunft)Konsens suggeriert, der grundlegende Herrschaftsasymmetrien zwischen der sogenannten OECD-Welt und nicht-westlichen Staaten verschleiert und mit einem fremdbestimmten Menschenrechtsimperialismus einhergeht, der hegemonialen Selbstermächtigungen im Kontext von Interventionspolitiken Vorschub leistet.<sup>3</sup>

Auf der anderen Seite haben die mit der Globalisierung einhergehenden Denationalisierungsprozesse<sup>4</sup> augenscheinlich zu einer *Entgrenzung von Rechtsbeziehungen* geführt,<sup>5</sup> die die traditionelle Sichtweise einer exklusiv auf Staaten ausgerichteten Menschenrechtspolitik fraglich werden lassen. Ich möchte an diese Beschreibung anknüpfen und im Folgenden einen gesellschaftstheoretischen Standpunkt einnehmen, der die Frage der Menschenrechte im Lichte eines auf der transnationalen Ebene vollzogenen Konfliktlernens diskutiert. Das geht damit einher, die Frage einer angemessenen normativen Rechtsbegründung im Verhältnis zu gesellschaftlichen Strategien der Krisenbewältigungen zu diskutieren. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang, dass gesellschaftliche Krisenbewältigungen über öffentliche Kommunikation betrieben werden und dabei die Gestalt von wichtige Emanzipationsimpulse freisetzenden *Erzählungen* annehmen können. Die Akzentuierung einer *narrativen und gesellschaftlich vorangetriebenen Konfliktverarbeitung* rechtfertigt sich m. E. dadurch, dass komplexe Eigendynamiken der Menschenrechtsfortbildung in den Blick genommen werden können, die im Horizont einer staatenzentrierten und ausschließlich rationalistisch angelegten Analyse aus dem Blickfeld zu geraten drohen.

1 H. Müller, Parlamentarisierung der Weltpolitik – Ein skeptischer Warnruf, in: R. Kreide/A. Niederberger (Hrsg.), Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik, 2008, S. 147.

2 A. Fischer-Lescano, Kritische Systemtheorie Frankfurter Schule, in: Callies u.a. (Hrsg.), Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner, Berlin 2009, S. 50 (62); R. Rorty, Human Rights, Rationality, and Sentiments, in: ders., Truth and Progress, Philosophical Papers, Vol. 3, Cambridge 2008, S. 172.

3 I. Maus, Vom Nationalstaat zum Globalstaat oder: Der Niedergang der Demokratie, in: Lutz-Bachmann/Bohman (Hrsg.), Weltstaat oder Staatenwelt: Für und wider die Idee der Weltrepublik, 2002, S. 249 (245).

4 M. Zürn, Komplexes Regieren jenseits des Nationalstaats, 1998, S. 30.

5 A. Mathias, Einleitung: Weltstaat und Weltstaatlichkeit, Neubestimmung des Politischen in der Weltgesellschaft, in: M. Albert/R. Stichweh (Hrsg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung, 2007, S. 15 f.

Das Völkerrecht soll als Interaktionsphäre entfaltet werden, in der eine Vielzahl von AkteurInnen über die mediale Inszenierung von Unrechtspraxen Herrschaftskonflikte thematisieren und als Teil einer Krisenbewältigungsstrategie in Autonomieansprüche transformieren, die wiederum auf die Struktur des Rechts bezogen werden. Ein universaler Menschenrechtsbegriff kann damit immanent aus einer kulturenübergreifenden Praxis der narrativen Krisenbewältigung und Unrechtsaufarbeitung abgeleitet werden, der im Falle einer gelungenen Krisenbewältigung die Gestalt eines universalen Codes provisorischer, rechtlicher Anerkennung annimmt. Ein auf die Emanzipation von unterdrückenden Strukturen ausgerichteter rechtlicher Konfliktlernen findet dabei seinen Anfang in der narrativen Aufarbeitung von Emanzipationsimpulse lähmenden Unrechtserfahrungen. Es spricht einiges dafür, dass es den Unrechtsbetroffenen im Horizont ihrer Geschichten gelingen kann, nicht nur ihr eigenes Leid zu verarbeiten, sondern auch bei nicht direkt betroffenen AkteurInnen Verständnis für ihre Situation zu generieren, was m.E. eine wesentliche Grundlage für eine allgemeine und rationale Anerkennung von (wiedergutmachenden) Rechtsansprüchen bildet. Diese Form der Konfliktverarbeitung verhält sich zu einer universal ausgerichteten Vernunftargumentation damit nicht etwa antithetisch. Vielmehr ist sie ein Weg, um spezifische Unrechtserfahrungen in einen allgemeinen politisch-rechtlichen Anspruch transformieren zu können. Im Horizont dieser Sichtweise erfährt das Recht seine normative Dignität gerade dadurch, dass es eine Plattform für gesellschaftliche Lernprozesse bietet, in denen durch asymmetrische Herrschaftsarrangements bedingte Traumatisierungen aufgearbeitet, thematisiert und in handlungsermöglichende Rechtsperspektiven verwandelt werden können.

## II. Die Geschichte der Opfer japanischer Zwangsprostitution

Während des Asien-Pazifik-Konflikts im Zweiten Weltkrieg wurden vor allem in dem von Japan besetzten Indonesien, Korea und China junge Mädchen und Frauen im Auftrag des Kaisers verschleppt und in Militärbordellen versklavt und zwangsprostituiert. Ähnlich wie im deutschen Faschismus wurden die Militärbordelle im Auftrag des japanischen Heeresministeriums euphemistisch als Einrichtungen zur Krankheitsprävention und Hygiene bezeichnet, in denen die verschleppten Mädchen und Frauen – in der Tätersprache zu so genannten Comfort-Women (Trostfrauen) degradiert – sexuell ausgebeutet wurden. Dahinter verbarg sich das ideologische Selbstverständnis einer männlich-chauvinistischen „Herrenrasse“, in dessen Rahmen festgelegt wurde, dass die dem Kaiser ergebenen Offiziere nicht nur einen Anspruch haben, mit Lebensmitteln und Munition versorgt zu werden, sondern eben auch mit Frauen:

„Ihre Menschenrechte wurden vollkommen übergangen, sie wurden wie Militärgüter oder Verbrauchsmaterial behandelt. Schlimmer noch war es zum Ende des Krieges, da wurden sie als Kriegsmittel benutzt: Entweder wurden sie zu Empfängern von Kriegskugeln oder sie wurden zum Selbstmord gezwungen. Damit sollte der Tatbestand des Systems der Trostfrauen verhehlt werden. Die meisten von ihnen wurden allerdings auf den Schlachtfeldern zurückgelassen, d.h. weggeworfen.“<sup>6</sup>

6 M. Yoon, Die unverheilten Wunden der Opfer. Bericht über das sexuelle Versklavungsproblem des japanischen Militärs und die Rolle des Korean Councils, in: B. Drinck/C.-H. Gross (Hrsg.), Zwangsprostitution in Kriegs- und Friedenszeiten. Dokumentation der Tagung vom 11. Juni. Veranstaltet vom Arbeitsbereich „Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft/ Gender Studies in Education“, am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der FU Berlin, 2004, S. 21.

Viele Mädchen und Frauen wurden über Jahre auf brutalste Weise missbraucht, viele überlebten die Torturen nicht, und die, die überlebten, blieben nach ihrer Freilassung gesellschaftlich stigmatisiert und schwerst psychisch und physisch traumatisiert. Noch heute warten die betroffenen Frauen darauf, dass die japanische Regierung und vor allem Japans Oberster Gerichtshof anerkennt, dass sie Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind.<sup>7</sup>

Dennoch ist es gelungen, ein globales Unrechtsbewusstsein herzustellen, das die Grundlage weiterer nationaler und transnationaler Klage- und Protestbemühungen bildet. Koreanische Frauen begannen in den 90er Jahren vor der japanischen Botschaft in Seoul zu demonstrieren und trugen ihre Geschichte so in die Weltöffentlichkeit und in den völkerrechtlichen Diskurs.<sup>8</sup> Dies ist trotz des bisherigen Misserfolgs, was die Anerkennung der Kriegsverbrechen durch den japanischen Staat betrifft, von kaum zu unterschätzender Bedeutung. Die Verbreitung dieser Geschichten etwa durch das Asian Pacific NGO-Forum auf der Ebene der Weltkonferenzen in Wien (1993) und Peking (1995), aber auch im Zusammenhang der Sonderberichterstattung in der Kommission für Menschenrechte, hat nämlich nicht nur bewirkt, dass über Kultur- und Staatsgrenzen hinaus eine genderbezogene Unrechtsbewusstseinsbildung vollzogen wurde, die einen vorläufigen Höhepunkt in der Resolution 1325 findet. Sie hat auch dazu beigetragen, dass die vom Unrecht betroffenen Frauen überhaupt als politische Akteurinnen in Erscheinung treten konnten und zwischenzeitlich wenigstens ein auch mit Geldern des japanischen Staats finanzierter asiatischer Frauenfond eingerichtet wurde.<sup>9</sup> Es wird so ein Rollenwechsel vollzogen, mit dem es gelingen kann, den Opferstatus in einen politisch-rechtlichen Status zu transformieren, in dem vom (Un-)Recht Betroffene als autonome Autorinnen von Recht und Politik auftreten können.<sup>10</sup> Ein wesentlicher Grund für die Ausblendung spezifischer Gewaltformen gegenüber Frauen ist ja gerade, dass sie bisher im traditionellen Völkerrechtsdiskurs als politische und rechtliche Subjekte kaum in Erscheinung treten konnten.<sup>11</sup> Der Weg der Skandalisierung kann im Idealfall ein Mittel sein, um exklusive Rechtsdiskurse aufzubrechen<sup>12</sup> und das bisher unterdrückende Herrschaftsarrangement zu überwinden. Doch wie genau funktioniert eine universal ausgerichtete, über Unrechtsgeschichten vorangetriebene Unrechtskommunikation? Ist sie, wie Richard Rorty vermutet, auf ein globales Mitgefühl ausgerichtet und verhält sich damit zur Denkfigur einer Vernunftbegründung antithetisch?<sup>13</sup> Damit ist das Verhältnis von Vernunftbegründung und Narration angesprochen, weshalb es sich lohnt, einige Einwände, die gegen vernunftgeleitete Rechtsbegründungen formuliert worden sind, noch einmal genauer zu betrachten.

7 S. Buckel, Feministische Erfolge im transnationalen Recht. Die juristische Aufarbeitung des japanischen Systems sexueller Sklaverei, *Leviathan*, 2008, S. 55 f. Siehe hierzu auch den Beitrag von Berenice Böhl, Festung Europa vor Gericht. Gesellschaftsgerichte nach Russel, in diesem Heft.

8 Yoon (Fn. 6), S. 22.

9 Der Fond ist im Jahr 2007 allerdings wieder aufgelöst worden, eben weil es sich hierbei nur um eine moralische Wiedergutmachung handelte, die mit begrenztem Budget finanziert wurde. Vgl. <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2007/0503/seite3/0001/index.html> (abgerufen am 22.10.2009).

10 J. Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1998, Kap. 3.

11 H. Bielefeld, Frauenrechte im Menschenrechtsdiskurs. Eine Skizze konzeptioneller Entwicklungen, *Zeitschrift für Menschenrechte*, 2009, S. 10.

12 A. Fischer-Lescano, Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte im postmodernen *ius gentium*, 2005, S. 19-29.

13 R. Rorty, *Philosophie als Kulturpolitik*, 2008, S. 31 ff. (319).

Ein gemeinsamer Nenner der Skepsis gegenüber einer an der Idee einer universal Vernunft ausgerichteten (Menschen)Rechtsbegründung ist die Akzentuierung von kontextbedingten und vor allem *inkommensurablen Sprachspielen*,<sup>14</sup> die die Vorstellung einer – über rationale Argumente vorangetriebenen – universalen Geltungsbegründung des Rechts zweifelhaft erscheinen lassen. Gegen die antimetaphysisch begründete These einer generellen Inkommensurabilität vernunftgeleiteter Sprachspiele spricht allerdings, bei aller berechtigten Vorsicht gegenüber den Widerspruch negierenden Konsenspostulaten, dass es Menschen aus verschiedenen Kontexten und Kulturen dennoch gelingen kann, etwa im Rahmen von transnationalen Skandalisierungsprozessen, eine gemeinsame Ebene der Emanzipation ermöglichenden Kooperation zu finden.<sup>15</sup> Eine grundlegende Skepsis gegenüber einer vernunftbegründeten Vorstellung zwingender Argumente, wie sie etwa in der diskurstheoretischen Denkfigur einer „schwachen Nötigung“<sup>16</sup> zur Geltung kommt, verweist dennoch auf ein bisher ungeklärtes Problem.

Eine offene Frage ist nämlich, warum Menschen aus ganz unterschiedlichen Kontexten motiviert sein sollten, Herrschaftskonflikte im Recht zu thematisieren. Eine ausschließlich auf der Idee rationaler Konsense ausgerichtete Fundierung scheint an dieser Stelle motivationstheoretisch unterbestimmt,<sup>17</sup> da sie sich sehr stark auf rationalistische Begründungen stützt,<sup>18</sup> dabei aber die herrschaftsrelevante Frage nach den Voraussetzungen menschlicher Emanzipation ausklammert.<sup>19</sup> Die Beantwortung dieser Frage kann sich m.E. nicht nur auf die Vorstellung einer rationalen Begründung (von Rechtsansprüchen) beziehen, sondern sollte ebenso die Möglichkeit der narrativen Artikulation bisher unbewusster Emanzipationswünsche und ein Konzept der Empathie in den Blick nehmen. Dementsprechend wären die über rechtliche Erzählungen vermittelten Aufarbeitungsprozesse als ein Vorgang zu beschreiben, in dem verdrängte Emanzipationsimpulse an die Oberfläche treten können und zum Gegenstand von Rechtsansprüche begründenden Diskursen werden. Menschenrechtsdiskurse wären damit eine *Projektionsfolie* für die narrative Thematisierung von durch unterdrückende Herrschaftsverhältnisse hervorgerufenen *Traumatisierungen*. Sowohl die gelungene Krisenaufarbeitung als auch die empathische Vermittlung des Unrechts sind somit eine motivationale Voraussetzung dafür, dass sich AkteurInnen auf die rational-formale Logik des Rechts einlassen und es vorantreiben können. Das Recht wäre in dieser Blickrichtung als *ein* Medium der Erfahrungsstiftung und Aufarbeitung<sup>20</sup> zu entfalten, womit gemeint ist, dass jede Rechtskommunikation immer auch mit latenten, aber noch nicht artikulierten Gehalten ausgestattet ist. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass auf diese latent eingee-

- 14 C. Taylor, Erläuterung und Interpretation in den Wissenschaften vom Menschen, 1975, S. 178 ff.; L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, 1960, S. 116.
- 15 Fischer-Lescano (Fn. 12), S. 19 ff.; T. Hitzel-Cassagnes/N. Meisterhans, Konstitutionalisierung des fragmentierten Weltrechts?, in: Soziale Welt, Sonderband, 2009, S. 168 ff.
- 16 J. Habermas, Erläuterungen zur Diskursethik, 1999, S. 191.
- 17 A. Honneth, Kampf um Anerkennung, 1992, S. 247 (261).
- 18 Dazu grundlegend: J. Habermas, Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, 1984, S. 571-606.
- 19 Jürgen Habermas war in früheren Arbeiten durchaus an Fragen der onto- und philogenetischen Voraussetzungen gesellschaftlicher Evolution interessiert. Dazu grundlegend: J. Habermas, Moralentwicklung und Ich-Identität, in: ders., Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus, 1976, S. 63-91.
- 20 R. Kosellek, Begriffsgeschichten, 2006, S. 50.

lassen den Emanzipationsimpulse deshalb Bezug genommen werden kann, weil Sprechakte per se nicht nur auf aktuelle und vergangene Ereignisse, sondern immer auch auf zukünftige bezogen sind. Damit ergibt sich folgendes Bild: Die über Unrechtsgeschichten vermittelte Bezugnahme auf das Recht kann als eine gesellschaftliche Lernprozesse ermöglichende und universale Tätigkeit beschrieben werden, in der permanent Metaphern produziert werden. Diese Metaphern sind als Ausdruck vielfältiger Interpretationen selbst dynamisch. Sie werden im Moment ihrer Kreation und Artikulation bereits fortgeschrieben und fungieren in diesem Sinne als dynamische Handlungsgrundlagen von konkreten Rechtsoperationen, die im Moment ihrer Anwendung immer auch auf die Fiktion einer umfassenden Inklusion Bezug nehmen.

Dafür spricht auch eine psychoanalytisch inspirierte Überlegung, dass Prozesse der gesellschaftliche und individuelle Autonomie ermöglichenden Krisenbewältigung nicht nur Resultate rationaler Konsense sind. Relevanz hat auch die Möglichkeit der *Bewusstmachung* und *Vermittlung* von bisher verdrängten Emanzipationsmotiven sowie die Aussicht, über traurige Unrechtsnarrationen<sup>21</sup> ein das Unrecht anerkennendes und über den eigenen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext hinausgreifendes Verständnis zu generieren. Damit knüpfe ich an die feministische Kritik einer androzentrisch verkürzten Rationalität an,<sup>22</sup> die den Begriff der Empathie deshalb in den Vordergrund rückt,<sup>23</sup> weil rationale Konsense ohne die Freilegung Empathie ermöglichender Prozesse Gefahr laufen, repressionsverdächtige Blindstellen im Recht unangetastet zu lassen. Rationalistische Konzepte sind allerdings nicht per se problematisch. Sie sind es nur, wenn sie eine Verständnis generierende und noch nicht bewusste Motive vermittelnde Erzählpraxis als irrational diskreditieren und damit quasi zwangsläufig eine Akzentsetzung vornehmen, die dem Konzept eines empathiegeleiteten Denkens entgegenstehen. Halten wir also zunächst fest: Was dafür spricht, das Konzept der Empathie stärker zu systematisieren,<sup>24</sup> ist, dass es als ein Schlüsselkonzept erachtet werden kann, das zu erläutern vermag, warum Menschen trotz unterschiedlicher kultureller Herkunft motiviert sind, sich im Recht universell zu verständigen und anzuerkennen.

In Unrechtserzählungen können bisher verdrängte Motive deshalb bewusst gemacht werden, weil sie empathiegeleitete und Empathie fördernde Reflexionsprozesse in Gang setzen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um einen mehrdimensionalen Prozess: Zum einen können durch die Thematisierung von Unrechtserfahrungen nicht nur die eigenen verdrängten Traumata bewusst gemacht werden. Unrechtsgeschichten können auch für andere, von ungerechten Herrschaftsverhältnissen nicht betroffene AkteurInnen, eine aufklärende Wirkung haben, da sie an die grundsätzliche Ambivalenz der herrschaftlichen Organisation des Sozialen erinnern, die jeder Mensch unabhängig vom spezifischen kulturellen Kontext erlebt: Soziale Strukturen können unterdrückend, aber auch befreiend wirken, und in jeder Gesellschaft entstehen Emanzipations- und Anpassungskonflikte, die von ihren Mitgliedern bearbeitet werden müssen.<sup>25</sup> Damit ist *nicht* gesagt, dass die Konfliktbearbeitung immer die gleiche Form annimmt,

21 R. Rorty, Human Rights, Rationality, and Sentiments, in: ders., Truth and Progress, Philosophical Papers, Volume 3, Cambridge (1998), S. 172.

22 Vgl. J. Butler, Kritik der ethischen Gewalt. Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft, 2002, S. 61 ff.

23 M. Nussbaum, Toleranz, Mitleid und Gnade, in: R. Forst (Hrsg.), Toleranz. Philosophische Grundlagen und gesellschaftliche Praxis einer umstrittenen Tugend, 2000, S. 152 ff.

24 G.H. Mead, Geist, Identität und Gesellschaft, 1973, S. 193 f. (196).

25 M. Erdheim, Die gesellschaftliche Produktion von Unbewusstheit. Eine Einführung in den ethnopsychanalytischen Prozess, 1984, S. 205 ff. (433 ff.).

oder den gleichen Inhalt hat, sondern nur, dass es eine *Struktur* der Konfliktaufarbeitung gibt, die explizit auf Momenten der Selbst- und Fremdbeobachtung beruht, die als empathiekonstitutive Prozesse beschrieben werden können. Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass Menschen *das Potential* haben, empathisch zu handeln, was freilich nicht bedeutet, dass sie es immer tun. Es ist vollkommen unstrittig, dass AkteurInnen, die in absoluten und hegemonialen Machtstrukturen agieren, wenig Anlass finden werden, Emanzipationskonflikte zu reflektieren – entweder, weil sie ihre eigenen Anerkennungskämpfe verdrängt haben (oder sie heroisieren) und/oder selbst aufgrund von egoistischen und strategischen Motiven daran beteiligt sind, Emanzipationsakte von Unterdrückten zu vereiteln.<sup>26</sup> Die über die Narration angeregte Reflexion auf die menschliche Grunderfahrung, unter Bedingungen der Fremdbestimmtheit ein (mehr oder minder autonomes) Selbst ausbilden zu wollen, bildet m.E. aber dennoch eine wesentliche motivationale Basis dafür, dass die AkteurInnen als vom Unrecht Betroffene Anerkennung finden können. Die politische Inklusion der Unrechtsbetroffenen ist einem empathievermittelten Lernprozess geschuldet, der anerkennt, dass zukünftiges Unrecht nur vermieden werden kann, wenn die bisher von der Herrschaft Ausgegrenzten einbezogen werden. Es bleibt allerdings anzufügen, dass auch das Recht nicht per se emanzipativ und progressiv wirkt, sondern in seinen Ambivalenzen betrachtet werden muss.<sup>27</sup> Den Faden der bisherigen Argumentation aufgreifend, scheint es plausibel, dass exklusorische Regressionen im rational-formal verfahrenen Recht immer dann vorliegen, wenn Empathie und Emanzipation ermöglichende Unrechtsskandalisierungen<sup>28</sup> ignoriert werden. In diesem Fall hat man es mit einem hegemonial geschlossenen Recht zu tun, das der legitimatorischen Grundidee des modernen Rechts widerspricht, d.i. die Willkür, die aus partikularen bzw. asymmetrischen Herrschaftsarrangements resultiert, zugunsten einer allgemeinen Anerkennung der herrschaftsbetroffenen Rechtssubjekte<sup>29</sup> zu überwinden.<sup>30</sup> Ein weiterer Punkt ist, dass auch die Unrechtsnarration nicht *per se* emanzipativ ausgerichtet ist. Denn wie alle Krisenbewältigungsversuche können auch sie in regressives und repressives Verhalten umschlagen und damit scheitern.<sup>31</sup> Pathologische, d.h. selbstbezügliche Kränkungsreaktionen (auf *vermeintliches* Unrecht) können allerdings von Emanzipationserzählungen insoweit unterschieden werden, als letztere nicht etwa *Opferidentitäten* und *Sündenbockkonstruktionen*, kurz pathologische Exklusionsstrukturen festschreiben, sondern konstruktive, den autonomen Spielraum *erweiternde* Handlungsperspektiven in Aussicht stellen. Von daher dürfte klar sein, dass nur auf die Inklusion ausgerichtete Krisenverarbeitungen die Eigenschaft

26 J. Wirth, Narzissmus der Macht. Zur Psychoanalyse seelischer Störungen in der Politik, Gießen 2002, S. 74 (91 ff.); K. Booth, Three Tyrannies, in: N. Wheeler/T. Dunne (Hrsg.), Human Rights in global Politics, Cambridge 1999, S. 39.

27 S. Buckel, Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, 2006, S. 247 (253 ff.).

28 Was freilich damit einhergeht, dass die AkteurInnen, die das Unrecht skandalisieren, ausgeschlossen werden.

29 I. Kant, Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Werkausgabe XI., 1996, S. 144.

30 Ein „Code universaler Anerkennung“ ist damit nicht hintergebar in rechtliche Kommunikationen eingelassen – selbst in solche hegemonial verzerrten Rechtspraktiken, die in faktischer Hinsicht dem Allgemeinheitscharakter des Rechts (vorübergehend) widersprechen, was sich schon daran zeigt, dass diese Anwendungen ihrerseits Anerkennungskonflikte provozieren, die wiederum das Substrat von „allgemeinheitsbezogenen“ Anerkennungsforderungen bilden.

31 Auch kann das Erzählen der Unrechtsgeschichten sowohl im Gerichtssaal als auch im Rahmen der politischen Skandalisierung bei den Opfern schwere Retraumatisierungen hervorrufen, was im Fall der sogenannten Trostfrauen auch geschehen ist. Dennoch ist die Erzählung auch im Kontext der Traumabewältigung ein erster wesentlicher Schritt. Siehe hierzu: Yoon (Fn. 6), S. 25.

besitzen, zur Kontexttranszendenz und in diesem Sinne rationalen Reflexion anzugehen. Mit Blick auf das Recht heißt das, das Unrechtsskandalisierungen dann emanzipativ wirken, wenn sie dazu dienen, die Notwendigkeit einer allgemeinen Anerkennungslogik empathisch zu vermitteln. Die (Menschen-)Rechtsevolution kann entsprechend als ein kriseninduziertes Konfliktlernen qualifiziert werden, in der die Bewusstmachung der bisher durch asymmetrische Herrschaftsarrangements verdrängten Emanzipationsimpulse Voraussetzung dafür ist, dass eine kreativ-experimentelle Suche nach kontextspezifischen *und* globalen Lösungen stattfinden kann.<sup>32</sup> Zugespitzt lautet die These also, dass Rechtsdiskurse dann normativ aner kennenswert sind, wenn sie eine unrechtsbedingte Traumata-Aufarbeitung ermöglichen und dadurch die autonome Handlungsperspektive der Unrechtsbetroffenen im Kontext von Recht und Politik (wieder) herstellen.

#### IV. Fazit

Fragmentierte und hegemonial verfasste Rechtsstrukturen und damit einhergehend exklusive Regelungsformen sind nach wie vor an der Tagesordnung. Die der aktuellen Völkerrechtspraxis inhärenten wildwüchsigen und willkürlichen Herrschaftsmomente provozieren aber ihrerseits wiederum neue (nichtstaatliche) Gegenrechtsbewegungen („*Counter Legacies*“) und zivilgesellschaftliche Skandalierungsformen, die dazu beitragen, dass sich das Recht für bisher exkludierte Ansprüche auf lange Sicht dennoch öffnen muss. Dies zeigt, wie zivilgesellschaftliche VertreterInnen das Recht als Plattform nutzen, um über Unrechtsgeschichten einen alternativen, aber dennoch universal ausgerichteten Anerkennungscode herzustellen.<sup>33</sup> In diesem Sinne waren die Proteste der Trostfrauen erfolgreich, sie haben zwar (noch) keine rechtliche Wiedergutmachung durch den japanischen Staat erhalten, aber ihnen ist es auf narrativem Wege dennoch gelungen, Blindstellen im Recht zu markieren, da sie einen Bewusstseinswandel fördern, der über nationale und kulturelle Grenzen hinaus *inkludierend* und *solidarisierend* wirkt. Rechtstheoretische Begründungsversuche sollten sich von daher weniger an staatszentrierten Idealisierungen und Machbarkeitsillusionen orientieren, sondern an der Idee einer (welt-)gesellschaftlichen Unrechtsaufarbeitung, die von einer Vielzahl von unterschiedlichen AkteurInnen betrieben wird, in dem sie Exklusionen im Recht auf transnationalem Wege skandalisieren.

32 Zur Idee der experimentellen Kreativität vgl. J. Dewey, *Die Öffentlichkeit und ihre Probleme*, 1996, S. 37 (42 f.).

33 N. Meisterhans, *Menschenrechte als weltgesellschaftliche Herrschaftspraxis*, 2010, i. E.